

## MELDEVERFAHREN VON MISSTÄNDEN

### **EINLEITUNG**

Circet hat sich verpflichtet, eine Reihe von Werten, Grundsätzen, Normen, Regeln, Standards und Richtlinien einzuhalten, die Menschen und Umwelt mit Respekt behandeln und gleichzeitig sicherstellen, dass das Unternehmen gemäß seinem Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung seine Geschäfte auf ethische Weise führt.

Mitarbeiter oder Geschäftspartner im Sinne dieses Verfahrens, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von einem Verhalten oder einem Risiko erlangt haben, das gegen ethische Regeln oder das Gesetz verstoßen könnte, können diese Informationen intern gemäß dem beigefügten Verfahren melden.

Mit dem folgenden Verfahren soll festgelegt werden, wie die Meldungen gesammelt werden. Die Tochtergesellschaften von Circet müssen prüfen, ob dieses Verfahren nach ihrem nationalen Recht in der vorliegenden Form angewandt werden kann, und es gegebenenfalls im Anhang ändern und ergänzen.

---

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Abschnitt 3.1 dieses Verfahrens genannten Personen können Circet (das „Unternehmen“) vertraulich jede Bedrohung oder Verletzung öffentlicher Interessen oder jeden Verstoß gegen ein Gesetz oder die Bestimmungen des Verhaltenskodexes melden.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren (das „Verfahren“) ermöglicht es denjenigen, die dies wünschen, das Recht auszuüben, ihre Bedenken zu melden und als Hinweisgeber gemäß dem französischen Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsprävention und Modernisierung der Wirtschaft, geändert durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022, und den Bestimmungen des Dekrets Nr. 2022-1284 vom 3. Oktober 2022 geschützt zu werden.

Das Unternehmen trifft besondere Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese Berichte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich derjenigen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, behandelt werden.

## 2. RECHTE DER INFORMANTEN

- 2.1. Die Meldung von Missständen kann zusammengefasst werden als das Recht jeder natürlichen Person, wie unten in Abschnitt 3.1 beschrieben, ohne finanzielle Entschädigung und in gutem Glauben Informationen über ein Verbrechen oder eine Straftat, eine Bedrohung oder eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, einen Verstoß oder den Versuch der Verschleierung eines Verstoßes gegen eine internationale Verpflichtung, die von dem von der Meldung betroffenen Land ratifiziert oder gebilligt wurde, gegen einen einseitigen Rechtsakt einer internationalen Organisation, der auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung ergangen ist, gegen das Recht der Europäischen Union, gegen das Gesetz oder gegen eine Verordnung zu melden oder offenzulegen<sup>1</sup>.
- 2.2. Jede Situation, die nicht mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex des Unternehmens übereinzustimmen scheint, kann ebenfalls gemeldet werden.

## 3. Hinweisgeber

- 3.1. Alle folgenden Personen, nämlich:
  - 3.1.1. Angestellte oder ehemalige Angestellte, wenn die Informationen im Zusammenhang mit dieser Beziehung erlangt wurden, oder jeder Stellenbewerber, wenn die Informationen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren erlangt wurden
  - 3.1.2. Aktionäre, Gesellschafter, Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung der von der Meldung betroffenen Einrichtung

---

<sup>1</sup> Tatsachen, Informationen oder Dokumente in jeglicher Form oder auf jeglichem Datenträger, die der Vertraulichkeit aus Gründen der nationalen Verteidigung, der ärztlichen Schweigepflicht, des Justizprivilegs, strafrechtlicher oder gerichtlicher Ermittlungen oder des Anwaltsgeheimnisses unterliegen, sind von dem in diesem Verfahren definierten Mechanismus der Meldung von Missständen ausgeschlossen.

- 3.1.3. Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen, Gelegenheitsarbeiter und Geschäftspartner
- 3.1.4. Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans von Mit- und Unterauftragnehmern des Unternehmens sowie deren Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen zu einem der unter 2.1. genannten Themen erhalten haben, können intern oder extern einen Bericht vorlegen.

Außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit kann jede Person, die auf persönlichem Wege von Informationen zu einem der unter 2.1. genannten Themen Kenntnis erlangt hat, ihr Anliegen direkt über externe Kanäle gemäß den Vorschriften melden.

- 3.2. Ein Hinweisgeber muss:
  - 3.2.1. eine Einzelperson sein
  - 3.2.2. nach bestem Wissen und Gewissen handeln, d.h. er muss zum Zeitpunkt der Meldung von der Richtigkeit der Fakten überzeugt sein
  - 3.2.3. keine direkte finanzielle Entschädigung erhalten.

#### **4. MELDUNG EINES ANLIEGENS**

- 4.1. Mitarbeiter oder Geschäftspartner des Unternehmens, die die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Kriterien erfüllen, können eine Meldung entweder online über unsere Meldeplattform oder mündlich abgeben.
- 4.2. Die Meldung muss alle sachlichen Informationen oder relevanten Dokumente zur Untermauerung der Behauptung enthalten, um sicherzustellen, dass sie so vollständig, genau, fundiert und gut dokumentiert wie möglich ist; insbesondere muss sie angeben, wann sich der Sachverhalt ereignet hat und wer daran beteiligt war, sofern dem Hinweisgeber diese Informationen bekannt sind.
- 4.3. Der Hinweisgeber muss darlegen, wie er von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat und ob ein Dritter über denselben Sachverhalt informiert wurde, entweder durch den Hinweisgeber selbst oder auf andere Art und Weise.
- 4.4. Der Hinweisgeber wird gebeten, alle Informationen (wie Name, Vorname und Kontaktdaten) anzugeben, die es der von der Meldung betroffenen Stelle ermöglichen, mit ihm Kontakt aufzunehmen und die Situation zu erörtern, wobei seine Identität vertraulich zu behandeln ist.
- 4.5. Außer in Fällen, in denen die Meldung anonym eingereicht wird, muss der Hinweisgeber nachweisen, dass er zu einer der in Abschnitt 3.1. genannten Personengruppen gehört.
- 4.6. Die von der Meldung betroffene Stelle kann vom Hinweisgeber zusätzliche Informationen verlangen, um die Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Kategorien zu bestätigen.
- 4.7. Anonyme Meldungen werden bearbeitet, sofern die gemeldeten Fakten und Informationen hinreichend detailliert sind, um bearbeitet werden zu können.

- 4.8. Für die Bearbeitung anonymer Meldungen gelten besondere Vorsichtsmaßnahmen, z. B. eine Voruntersuchung durch den ursprünglichen Empfänger. Die sichere Website der speziellen Plattform für Meldung von Missständen ermöglicht zwar Anonymität, aber es ist schwieriger und in einigen Fällen unmöglich, eine anonyme Meldung zu untersuchen oder festzustellen, ob die Fakten fundiert sind. Das Unternehmen empfiehlt, dass Meldungen von einer namentlich genannten Person gemacht werden; der Untersuchungsprozess ist einfacher, wenn der Hinweisgeber bekannt ist, da es dann möglich ist, mit ihm zu sprechen, unter der Voraussetzung, dass sich das Unternehmen verpflichtet, die Vertraulichkeit gemäß den Vorschriften zu wahren.
- 4.9. Die auf der Plattform eingereichte Meldung wird von der benannten zuständigen Person („benannte zuständige Person“) entgegengenommen, bei der es sich um den Chief Financial Officer (im Folgenden „CFO“) und/oder den Leiter der Rechtsabteilung und/oder der Personalabteilung der von der Meldung betroffenen Unternehmenseinheit handelt (je nach Fall). Der Bericht wird auch dem Compliance-Ausschuss des Unternehmens vorgelegt (dem der Compliance-Beauftragte und die Rechtsabteilung von Circet angehören).
- 4.10. Wenn der Hinweisgeber seine Meldung mündlich oder schriftlich einreichen möchte, ohne die Plattform zu nutzen, kann er sich an die benannte zuständige Person der von der Meldung betroffenen Unternehmenseinheit wenden, deren Telefonnummer er durch Kontaktaufnahme mit der Rezeption der Einheit erhalten hat.
- 4.11. Jeder Mitarbeiter, der keine „benannte zuständige Person“ ist, aber eine Meldung über einen in Abschnitt 2.1 genannten Sachverhalt erhält, muss die „benannte zuständige Person“ auf jedem Kommunikationsweg und unverzüglich informieren.
- 4.12. Betrifft die Meldung eine benannte zuständige Person oder ein Mitglied des Compliance-Ausschusses, so muss der Hinweisgeber sie einem anderen Mitglied des Compliance-Ausschusses melden.

## 5. VERTRAULICHKEIT

- 5.1. Die von der Meldung betroffene Stelle garantiert die strikte Vertraulichkeit von:
  - 5.1.1. der Identität des Hinweisgebers
  - 5.1.2. der Identität der in der Meldung genannten Personen und etwaiger darin erwähnter Dritter
  - 5.1.3. alle im Laufe der Untersuchung gesammelten Informationen.
- 5.2. Sobald eine über die Plattform eingereichte Meldung eingegangen ist, können die benannte zuständige Person und der Hinweisgeber über die Meldeplattform miteinander kommunizieren. Die Nichtnutzung dieses Systems oder die Nutzung anderer Kommunikationsmittel hat keinen Einfluss auf die potenzielle Zulässigkeit der Meldung oder setzt den Hinweisgeber Sanktionen aus. Der Zugang zur Kommunikation über die Plattform ist der benannten zuständigen Person und gegebenenfalls ihren Stellvertretern vorbehalten.

- 5.3. Mündliche Meldungen :
- 5.3.1. Wenn die Meldung mit Zustimmung des Hinweisgebers über ein aufgezeichnetes Telefongespräch oder ein anderes aufgezeichnetes Voice-Mail-System eingeht, wird das Gespräch auf einem dauerhaften und abrufbaren Datenträger aufgezeichnet oder in seiner Gesamtheit transkribiert.
  - 5.3.2. Bei einem nicht aufgezeichneten Telefonanruf oder einem nicht aufgezeichneten Voicemailsystem wird eine genaue Aufzeichnung des Gesprächs angefertigt.
  - 5.3.3. Erfolgt die Meldung während einer Videokonferenz oder eines physischen Treffens, wird mit Zustimmung des Hinweisgebers entweder eine dauerhafte und abrufbare Aufzeichnung oder eine genaue schriftliche Aufzeichnung angefertigt.

Wird eine schriftliche Aufzeichnung angefertigt, erhält der Hinweisgeber die Möglichkeit, die Abschrift oder das Protokoll zu überprüfen, zu korrigieren und zu genehmigen, indem er es unterschreibt.

## 6. ERMITTLUNG

- 6.1. Meldungen von Missständen werden von dem Unternehmen so schnell wie möglich überprüft, untersucht und analysiert und unterliegen der Vertraulichkeit. Dem Hinweisgeber wird nicht empfohlen, eigene Untersuchungen durchzuführen oder zu versuchen, eine Rechtsposition zu den gemeldeten Fakten zu erlangen.

Um sicherzustellen, dass die Meldungen unparteiisch behandelt werden, sind für die Bearbeitung der Meldungen die benannten zuständigen Personen, der Compliance-Beauftragte des Unternehmens und die Rechtsabteilung des Unternehmens zuständig. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden, wie in Abschnitt 9.2 angegeben.

- 6.2. Wenn eine Meldung über die Plattform eingereicht wird, erhält der Hinweisgeber sofort eine Bestätigung von der Plattform, dass seine Meldung abgeschickt wurde, und muss den Code vertraulich behandeln. Die Sendebestätigung bedeutet nicht, dass die Meldung zulässig ist.

Bei einer mündlichen oder schriftlichen Meldung außerhalb der Plattform erhält der Hinweisgeber, sofern er seine Post- oder E-Mail-Adresse angegeben hat, innerhalb von sieben Arbeitstagen eine schriftliche Bestätigung, dass die Meldung eingegangen ist.

- 6.3. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums, im Prinzip nicht mehr als 15 Arbeitstage nach Eingang der Meldung, und der Hinweisgeber wird über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit informiert.

Erfüllt der Hinweisgeber die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Bedingungen nicht, kann die von der Meldung betroffene Stelle diese nach eigenem Ermessen ohne weitere Maßnahmen schließen. Diese Stelle teilt dem Hinweisgeber die Gründe mit, warum sie der Auffassung ist, dass dieser die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

- 6.4. Im Falle einer anonymen Meldung kann die Stelle diese auch zurückweisen, wenn die gemeldeten Tatsachen und Informationen, wie in Abschnitt 4.7 angegeben, nicht detailliert genug sind, um sie zu bearbeiten.
- 6.5. Ist die von der Meldung betroffene Stelle der Auffassung, dass sich der Sachverhalt auf Ereignisse bezieht, die in einer anderen Stelle des Unternehmens eingetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden, kann sie den Hinweisgeber auffordern, seine Meldung an diese Stelle weiterzuleiten. Ist das Unternehmen außerdem der Auffassung, dass die Meldung von dieser anderen Stelle allein besser bearbeitet werden kann, kann es den Hinweisgeber auffordern, die erhaltene Meldung zurückzuziehen.
- 6.6. Ist die Meldung zulässig, wird eine Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt zutrifft.
- Die von der Meldung betroffene Stelle kann zusätzliche Informationen oder einschlägige Unterlagen anfordern, die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Meldung erforderlich sind
- 6.7. Der Zeitrahmen für die Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts kann variieren, aber die von der Meldung betroffene Stelle unternimmt alle Anstrengungen, um die Meldung so schnell wie möglich zu untersuchen.
- In jedem Fall unterrichtet die von der Meldung betroffene Stelle den Hinweisgeber innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Eingang der Meldung über die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder werden, um die Richtigkeit der Behauptungen zu prüfen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen, sowie über die Gründe für diese Maßnahmen.
- 6.8. Der Hinweisgeber wird auch schriftlich (nach Möglichkeit über die Meldeplattform) informiert, wenn der Fall abgeschlossen ist.

## 7. SCHUTZ VOR REPRESSALIEN

- 7.1. Das Unternehmen schützt jede in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Verfahrens genannte Person, die ihm in gutem Glauben und ohne direkte finanzielle Gegenleistung Informationen zur Kenntnis bringt, die in den Anwendungsbereich von Abschnitt 2.1 fallen, auch wenn sich die gemeldeten Tatsachen als unzutreffend erweisen oder keine Maßnahmen nach sich ziehen.
- 7.2. Niemand darf von einem Einstellungsverfahren oder dem Zugang zu einem Praktikum oder einer Ausbildung in einem Unternehmen ausgeschlossen werden, kein Arbeitnehmer darf sanktioniert oder entlassen werden oder Gegenstand einer unmittelbar oder mittelbar diskriminierenden Maßnahme sein, insbesondere in Bezug auf Entlohnung, Anreizmaßnahmen oder Verteilung von Anteilen, Ausbildung, Versetzung, Zuweisung, Qualifizierung, Einstufung, beruflichen Aufstieg, Arbeitszeit, Leistungsbewertung, Versetzung oder Vertragsverlängerung oder jede andere Maßnahme, die in Abschnitt II von Artikel 10-1 des französischen Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsprävention und die Modernisierung der Wirtschaft, geändert durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 22. März 2022, für die Meldung oder Offenlegung von Informationen unter den in den Vorschriften vorgesehenen Bedingungen.
- 7.3. Jeder Mitarbeiter oder Geschäftspartner, der glaubt, Repressalien ausgesetzt zu sein, weil er in gutem Glauben Tatsachen gemeldet oder nachgewiesen hat, die eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen und von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, kann dies der benannten zuständigen Person melden oder die Angelegenheit dem zuständigen Gericht vorlegen.
- 7.4. Jeder Missbrauch des Systems, insbesondere in Form einer verleumderischen Meldung (d.h. Meldung von Informationen, von denen man weiß, dass sie ganz oder teilweise unrichtig sind) oder in böser Absicht, setzt den Hinweisgeber der strafrechtlichen Verfolgung nach französischem Recht (Artikel 226-10 des französischen Strafgesetzbuches) und disziplinarischen Sanktionen gemäß den internen Vorschriften des Unternehmens aus.
- 7.5. Jeder Mitarbeiter, der die Abgabe einer Meldung verhindert oder zuvor verhindert hat oder der gegen einen Hinweisgeber vorgegangen ist, wird rechtlich belangt und kann nach den internen Vorschriften des Unternehmens disziplinarisch bestraft werden.

## 8. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 8.1. Das Unternehmen zeichnet im Zusammenhang mit der Untersuchung einer Meldung von Missständen nur die folgenden Informationen auf:
  - 8.1.1. die Identität, die Aufgaben und die Kontaktangaben des Hinweisgebers
  - 8.1.2. die Identität, die Aufgaben und die Kontaktdaten der in der Meldung genannten Personen
  - 8.1.3. die Identität, die Aufgaben und die Kontaktdaten der für die Entgegennahme und Untersuchung der Meldung zuständigen Personen Informationen, die bei der Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts gesammelt wurden

- 8.1.4. ein Bericht über die getroffenen Überprüfungsmaßnahmen die Folgemaßnahmen zu der Meldung.

Ziel der Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist es, die Zulässigkeit der Meldung festzustellen, den Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Auf diese Weise kann das Unternehmen seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen (die sich insbesondere aus dem sogenannten „Sapin II“-Gesetz vom 9. Dezember 2016 und dem Gesetz vom 27. März 2017 über die Wachsamkeitspflicht ergeben) und seine berechtigten Interessen schützen (durch die Einhaltung der Gesetze und der ethischen Grundsätze des Unternehmens).

- 8.2. Das Recht auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch gegen die Verwendung von Daten kann innerhalb des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens durch Kontaktaufnahme mit der benannten zuständigen Person ausgeübt werden.
- 8.3. Unter keinen Umständen darf die in der Meldung genannte Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Informationen über die Identität des Hinweisgebers erhalten.
- 8.4. Alle Daten im Zusammenhang mit einer Meldung, die nicht unter dieses Verfahren fallen, werden von dem Unternehmen gelöscht oder anonymisiert und archiviert.
- 8.5. Wenn keine Folgemaßnahmen erforderlich sind, anonymisiert oder löscht das Unternehmen alle Beweise in der Meldung, die den Hinweisgeber oder die im Zusammenhang mit der Meldung genannten Personen identifizieren würden. Dies muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Zulässigkeits- oder Prüfverfahrens für die Meldung erfolgen.
- 8.6. Wird gegen eine oder mehrere in der Meldung genannte Personen ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, so werden die diesbezüglichen Daten bis zum Abschluss des Verfahrens und bis zum Ablauf der für dieses Verfahren geltenden Rechtsmittelfrist gemäß den einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen aufbewahrt.

## 9. BENANNT ZUSTÄNDIGE PERSONEN

- 9.1. Die beauftragte Person untersucht die Berichte vertraulich gemäß den Bedingungen in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Verfahrens und ist für die Vertraulichkeit, den Schutz und die Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten verantwortlich, die bei der Untersuchung des Berichts gemäß den Bedingungen in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Verfahrens erhoben werden. Das Gleiche gilt für alle Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben.
- 9.2. Der Beauftragte kann im Rahmen der Untersuchung von Meldungen von Misständen auf interne oder externe Sachverständige zurückgreifen und hat generell Zugang zu den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens.  
Die gesammelten Informationen dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn dies zur Bearbeitung der Meldung erforderlich ist.
- 9.3. Das Unternehmen stellt sicher, dass jeder Dienstleister, der mit der Verwaltung des

gesamten oder eines Teils des Systems beauftragt wird, sich verpflichtet, die Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden, sie vertraulich zu behandeln und nur für einen begrenzten Zeitraum aufzubewahren, und dass alle manuellen oder elektronischen Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald die Dienstleistung erbracht worden ist.<sup>2</sup>.

- 9.4. Nach der Untersuchung einer Meldung gibt die verantwortliche Person erforderlichenfalls Empfehlungen für die Personalabteilung ab, welche disziplinarischen Maßnahmen gegen die in der Meldung genannten Personen oder, falls die Meldung in böser Absicht erfolgte, gegen den Hinweisgeber zu ergreifen sind, oder sie benachrichtigt erforderlichenfalls die zuständigen Behörden. Die zur Beschreibung der Art des gemeldeten Sachverhalts verwendeten Begriffe müssen darauf hinweisen, dass es sich um eine Vermutung handelt.
- 9.5. Abweichend von den obigen Ausführungen unterrichtet die benannte zuständige Person die Unternehmensleitung und/oder den Compliance-Ausschuss unverzüglich über alle Situationen, Anschuldigungen oder Berichte, von denen sie Kenntnis hat:
  - 9.5.1. die einen Geschäftsführer einer der Tochtergesellschaften, ein Mitglied des Exekutivkomitees oder ein Mitglied des Verwaltungsrats unter dem Gesichtspunkt der guten Unternehmensführung betreffen oder
  - 9.5.2. wenn der Verdacht oder die Behauptung besteht, dass Geldwäsche, Korruption einer Privatperson oder eines Amtsträgers, Bestechung, interner oder externer Betrug, Nichteinhaltung des Wettbewerbsrechts oder eine schwerwiegende Verletzung (oder die Gefahr einer solchen) der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorliegt.

## 10. ÜBERWACHUNG

- 10.1. Die benannte zuständige Person kann eine jährliche statistische Überwachung der eingegangenen und untersuchten Meldungen sowie der Folgemaßnahmen durchführen, um die Wirksamkeit des Systems zur Meldung von Missständen zu bewerten.
- 10.2. Daraus können die Zahl der eingegangenen Meldungen, die abgeschlossenen Fälle, die Fälle, die bereits untersucht wurden oder derzeit untersucht werden, die Zahl und die Art der während und nach der Untersuchung ergriffenen Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Beweissicherung, Disziplinar- oder Gerichtsverfahren, verhängte Sanktionen usw.) hervorgehen.

## 11. VERBREITUNG

---

<sup>2</sup> Jede Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union an eine juristische Person mit Sitz in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist und das keinen angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 68 des französischen Datenschutzgesetzes vom 6. Januar 1978 in seiner geänderten Fassung bietet, erfolgt gemäß den besonderen Bestimmungen des französischen Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in seiner geänderten Fassung über die internationale Datenübermittlung und der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016).

Das Unternehmen macht seine Mitarbeiter und Geschäftspartner auf ihr Recht aufmerksam, ihre Bedenken zu melden, z. B. durch das Anbringen von Plakaten oder durch direkte Benachrichtigung.

## **12. KONTAKT**

Mitarbeiter und Auftragnehmer des Unternehmens, die Fragen zu diesem Verfahren oder zu den Garantien für ihre Rechte in Bezug auf Meldungen von Missständen haben, können sich an [complianceofficer@circet.com](mailto:complianceofficer@circet.com) wenden.

Informationsanfragen zu den Rechten von Hinweisgebern werden nicht als Meldung von Missständen behandelt, die in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt.

## **ANHANG A:**

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FRANKREICH**

#### **A.1. BERICHTSEMPFÄNGER**

Ein über die Plattform eingereichter Bericht wird von der benannten zuständigen Person („benannte zuständige Person“), nämlich dem CFO, entgegengenommen.

Die Leiter der Rechtsabteilung und der Personalabteilung der vom Bericht betroffenen Unternehmenseinheit erhalten den Bericht ebenfalls. Der Bericht geht auch dem Compliance-Ausschuss des Unternehmens zu (dem der Compliance-Beauftragte von Circet und die Rechtsabteilung angehören).

#### **A.2. EXTERNE BERICHTERSTATTUNG**

A.2.1. Darüber hinaus kann jeder Einzelne einen externen Bericht einreichen, entweder nachdem er einen internen Bericht eingereicht hat oder direkt.

A.2.2. In Frankreich zum Beispiel kann jede Person, die in gutem Glauben handelt und keine finanzielle Entschädigung erhält, eine externe Meldung an:

- an eine der im Dekret 2022-1284 vom 3. Oktober 2022 aufgeführten zuständigen Behörden
- einen Menschenrechtsverteidiger, der die Meldung an die am besten geeignete Behörde weiterleitet
- eine Justizbehörde, oder
- eine zuständige Institution der Europäischen Union, wenn es sich um einen Verstoß handelt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 fällt.

A.2.3. Die in Unterabsatz 1 genannten zuständigen Behörden veröffentlichen Informationen über Melde- und Vorlageverfahren sowie andere damit zusammenhängende Informationen auf ihren Websites.